



WENN DER STAAT TÖTET

ZAHLEN UND FAKTEN ÜBER DIE TODESSTRAFE
STAND 1. JULI 2017

AMNESTY
INTERNATIONAL



DIE POSITION VON AMNESTY INTERNATIONAL ZUR TODESSTRAFE

Irren ist menschlich – die Todesstrafe nicht. Sie ist ein unmenschlicher Irrtum, unwürdig einer zivilisierten Gesellschaft.

Amnesty International fühlt mit den Opfern von Gewaltverbrechen und ihren Angehörigen. Die Menschenrechtsorganisation erkennt selbstverständlich auch das Recht und die Verantwortung von Staaten an, Straftatverdächtige vor Gericht zu stellen. Gleichwohl wendet sich Amnesty International stets und ohne Vorbehalt gegen die Todesstrafe, ungeachtet der Schwere eines Verbrechens, der Schuld oder Unschuld des Verurteilten oder der Hinrichtungsmethode. Amnesty International lehnt die Todesstrafe ab, weil sie eine Verletzung des Rechts auf Leben (des fundamentalsten Menschenrechts) und des Rechts, keiner grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden, darstellt. Diese Rechte sind in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN) in den Artikeln 3 und 5 verankert. Zur Einhaltung dieser Erklärung haben sich alle UN-Mitgliedstaaten verpflichtet.

Die Todesstrafe ist wie die Folter ein nicht zu rechtfertigender Eingriff des Staates in die unverletzlichen Rechte des Individuums. Nach Überzeugung von Amnesty International darf staatliches Strafhandeln Leben und Würde des Menschen nicht antasten. Nur ein kategorisches Verbot der Todesstrafe bringt die Idee zum Ausdruck, dass menschliches Leben das höchste Rechtsgut ist.

Die Befürworterinnen und Befürworter der Todesstrafe unterstellen, dass von der Todesstrafe ein größerer Abschreckungseffekt ausginge als von anderen Strafen. Sie berufen sich auf das allgemeine Gerechtigkeitsempfinden, das für schwerste Verbrechen Vergeltung verlange. Andere meinen, die Sicherheit einer Gesellschaft und die Autorität des Staates könnten nur durch das Recht, über menschliches Leben verfügen zu können, gewahrt werden.

Wenn man sich jedoch mit diesen Argumenten und anderen Begründungen auseinandersetzt, die Regierungen für ihr Festhalten an der Todesstrafe anführen, so stellt man fest, dass sie entweder von der Praxis längst widerlegt worden sind oder Maßstäben der Logik beziehungsweise einer wissenschaftlichen Überprüfung nicht standhalten. Für die These etwa, die Todesstrafe sei abschreckender als jede andere Strafe, fehlt jeglicher wissenschaftlicher Beweis. Ohnehin müsste dieses Argument immer gegen andere abgewogen werden, wie beispielsweise das Risiko der Hinrichtung Unschuldiger, oder gegen die Willkür und Diskriminierung bei der Anwendung der Todesstrafe, gegen die Gefahr des politischen Missbrauchs und gegen die verrohende Wirkung, die die Todesstrafe auf alle daran beteiligten Menschen ausübt.

Staatliches Töten ist keine angemessene Antwort auf Mord und andere Verbrechen. Dem Strafbedürfnis und dem Verlangen nach Gerechtigkeit kann auch durch andere Sanktionsformen entsprochen werden, wie die Praxis einer wachsenden Zahl von Staaten zeigt, die die Todesstrafe ablehnen. Für die rechts-ethische Einsicht, dass die Todesstrafe jenseits der Grenze liegt, an der Bestrafung Halt machen muss, muss jedoch weiter geworben werden. Auch wenn die Mehrzahl der Staaten die Todesstrafe inzwischen aus ihren Gesetzbüchern verbannt hat, steht ihre weltweite Ächtung noch immer aus.



WAS TUT AMNESTY INTERNATIONAL

- Amnesty International ruft alle Regierungen, die die Todesstrafe noch per Gesetz vorsehen oder in der Praxis anwenden auf, alle Hinrichtungen sofort und auf Dauer zu stoppen, alle noch anhängigen Todesurteile in Haftstrafen umzuwandeln und die Todesstrafe aus den Rechtsordnungen zu streichen.
- Auf dem Weg zur Abschaffung der Todesstrafe begrüßt es Amnesty, wenn Staaten Hinrichtungsstopps erlassen oder Maßnahmen ergreifen, um die Zahl der mit der Todesstrafe zu ahndenden Tatbestände zu verringern.
- Die Organisation appelliert an alle Staaten, die noch an der Todesstrafe festhalten, aussagekräftige statistische Angaben über die Zahl der verhängten und vollstreckten Todesurteile zu veröffentlichen.
- Darüber hinaus bemüht sich Amnesty in jedem bekannt werdenden Einzelfall, ein Todesurteil oder eine Hinrichtung zu verhindern, und zwar unabhängig davon, ob die betreffende Person Gewalt angewendet oder befürwortet hat.

FAKTEN UND ZAHLEN ÜBER DIE TODESSTRAFE

DIE WELTWEITE SITUATION

Die neuesten Informationen der Menschenrechtsorganisation Amnesty International zeigen:

- **105** Staaten haben die Todesstrafe vollständig abgeschafft.
- **7** Staaten sehen die Todesstrafe nur noch für außergewöhnliche Straftaten wie etwa Kriegsverbrechen oder Vergehen nach Militärrecht vor.
- **29** Staaten haben die Todesstrafe in der Praxis, aber nicht im Gesetz abgeschafft.

Somit wenden momentan insgesamt **141** Staaten die Todesstrafe nicht mehr an.

- **57** Staaten halten weiterhin an der Todesstrafe fest.

Das bedeutet, dass mittlerweile mehr als zwei Drittel aller Staaten weltweit die Todesstrafe per Gesetz oder zumindest in der Praxis abgeschafft haben. Dennoch lebt nur ein Drittel der Weltbevölkerung in Staaten, die nicht hinrichten.

FORTSCHRITTE

Der Trend zur Abschaffung der Todesstrafe ist nicht mehr umzukehren. Jedes Jahr wird der Kreis derjenigen Staaten, die auf die Todesstrafe verzichten, größer.

1899, auf der Schwelle ins 20. Jahrhundert, waren es gerade einmal drei Staaten ohne Todesstrafe: Costa Rica, San Marino und Venezuela. Bis 1948, dem Jahr der Verkündung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, war die Zahl auf acht Länder angewachsen. 1977, als Amnesty ihre Kampagne gegen die Todesstrafe startete, hatten erst 16 Länder sie für alle Verbrechen abgeschafft. In der letzten Dekade haben durchschnittlich mehr als zwei Staaten pro Jahr die Todesstrafe ganz aus ihren Gesetzbüchern gestrichen. Allein seit Beginn der 1990er Jahre haben über 60 Staaten die Todesstrafe für alle Delikte abgeschafft, zuletzt die Mongolei in 2017.



REGIONALE TRENDS IM JAHR 2016

Im **südlich der Sahara gelegenen Afrika** wurden gegenüber dem Vorjahr weniger Hinrichtungen verzeichnet, aber die Anzahl der protokollierten Todesurteile stieg um 145 Prozent an. Mindestens 22 Hinrichtungen fanden in fünf Ländern statt (2015: 43). Die Zahl der Todesurteile stieg von 443 im Jahr 2015 auf mindestens 1.086 im Jahr 2016. Dies war vor allem auf die drastische Zunahme in Nigeria (von 171 auf 527) zurückzuführen. Benin schaffte die Todesstrafe vollständig ab.

Auf dem **amerikanischen Kontinent** waren die USA weiterhin das einzige Land, in dem Todesurteile vollstreckt wurden, allerdings mit rückläufiger Tendenz (2016: 20; 2015: 28). Neben den USA verhängten 2016 nur drei weitere Staaten – Barbados, Guyana sowie Trinidad und Tobago – insgesamt 38 Todesurteile (2015: 61). Der US-Bundesstaat Delaware schaffte im August die Todesstrafe ab. In Guatemala machte ein Gesetzentwurf zur völligen Abschaffung der Todesstrafe im Parlament Fortschritte.

In der Region **Asien & Pazifik** sank die Anzahl der bekanntgewordenen Hinrichtungen, was hauptsächlich an einem signifikanten Rückgang in Pakistan lag. In elf Staaten fanden mindestens 130 Exekutionen statt (2015: 367). Unberücksichtigt in der Bilanz blieb wegen der Geheimhaltung die Zahl der Hinrichtungen in China, die aber auch 2016 mutmaßlich in die Tausende gingen. Die Anzahl der registrierten Todesurteile stieg hingegen in der Region. 2016 wurden mindestens 1.224 Todesurteile in 18 Ländern verhängt (2015: 661). Von den Behörden in China, Malaysia und Vietnam herausgegebene Teilinformationen zeichnen ein alarmierendes Bild über den Einsatz der Todesstrafe in diesen Ländern. Die Philippinen und die Malediven unternahmen Schritte zur Wiedereinführung beziehungsweise Wiederanwendung der Todesstrafe. Nauru hingegen schaffte die Todesstrafe vollständig ab.

In der Region **Europa & Zentralasien** nahm Belarus nach einer 17-monatigen Unterbrechung im April wieder Exekutionen auf. Vier Gefangene wurden dort bis Jahresende exekutiert. Belarus und Kasachstan verhängten insgesamt fünf neue Todesurteile.

Die Zahl der Hinrichtungen, die im **Nahen Osten & Nordafrika** verzeichnet wurden, ging im Vergleich zum Vorjahr um 28 Prozent zurück, von 1.196 Hinrichtungen im Jahr 2015 auf 856 im Jahr 2016. Fünf Staaten richteten im Jahr 2016 Gefangene hin. Irak, Iran und Saudi-Arabien waren die drei Länder mit den meisten Hinrichtungen in der Region. 14 Staaten verhängten in Summe mindestens 764 neue Todesurteile, ein leichter Rückgang gemessen an den 831 aufgezeichneten Todesstrafen in 2015. Allein Ägypten verurteilte mindestens 237 Personen zum Tode.

WIEDEREINFÜHRUNGEN

Ist die Todesstrafe erst einmal per Gesetz abgeschafft, wird sie nur selten wieder eingeführt. Seit 1990 haben weltweit nur vier Staaten diesen Schritt vollzogen: Gambia, Papua-Neuguinea, Nepal und die Philippinen. Die Philippinen und Nepal verzichteten inzwischen wieder per Gesetz auf die Todesstrafe.

RÜCKSCHRITTE IM JAHR 2016

Amnesty International ist nach wie vor in Sorge, dass in zahlreichen Ländern, die Menschen zum Tode verurteilen oder hinrichten, die Todesstrafe nach Prozessen verhängt wird, die nicht den internationalen Rechtsstandards für ein faires Gerichtsverfahren entsprechen. In einigen Fällen basierten Urteile auf „Geständnissen“, die durch Folter oder Misshandlung erpresst worden sein könnten – so in Bahrain, China, Irak, Iran, Nordkorea und Saudi-Arabien.

Viele Staaten verurteilen Menschen zum Tode und führen auch Hinrichtungen für Delikte durch, die nicht zu den „schwersten Verbrechen“ zählen. Darunter sind vorsätzliche Straftaten mit tödlichem Ausgang zu verstehen, eine Schwelle, die das Völkerrecht für die Verhängung eines Todesurteils setzt. In



mindestens 13 Staaten in Asien und im Nahen Osten wurde die Todesstrafe für Drogendelikte angewandt. Weitere nicht tödliche Straftatbestände, derentwegen aber Todesurteile verhängt oder vollstreckt wurden, waren u. a. Spionage (Saudi-Arabien), Entführung (Saudi-Arabien), Vergewaltigung (Saudi-Arabien) und „Blasphemie“ oder „Beleidigung des Propheten des Islams“ (Pakistan) und verschiedene „Verbrechen gegen den Staat“ (China, Iran, Libanon, Nordkorea u. a.).

Zwingend vorgeschriebene Todesurteile wurden in zwölf Staaten verhängt, darunter Barbados, Ghana, Iran, Jordanien, Malaysia, Malediven, Myanmar, Nigeria, Pakistan, Saudi-Arabien, Singapur sowie Trinidad und Tobago. Eine Verurteilung in Folge der obligatorischen Todesstrafe ist mit Menschenrechtsprinzipien unvereinbar, da sie die persönlichen Umstände eines Angeklagten oder die speziellen Umstände einer Straftat nicht berücksichtigen.

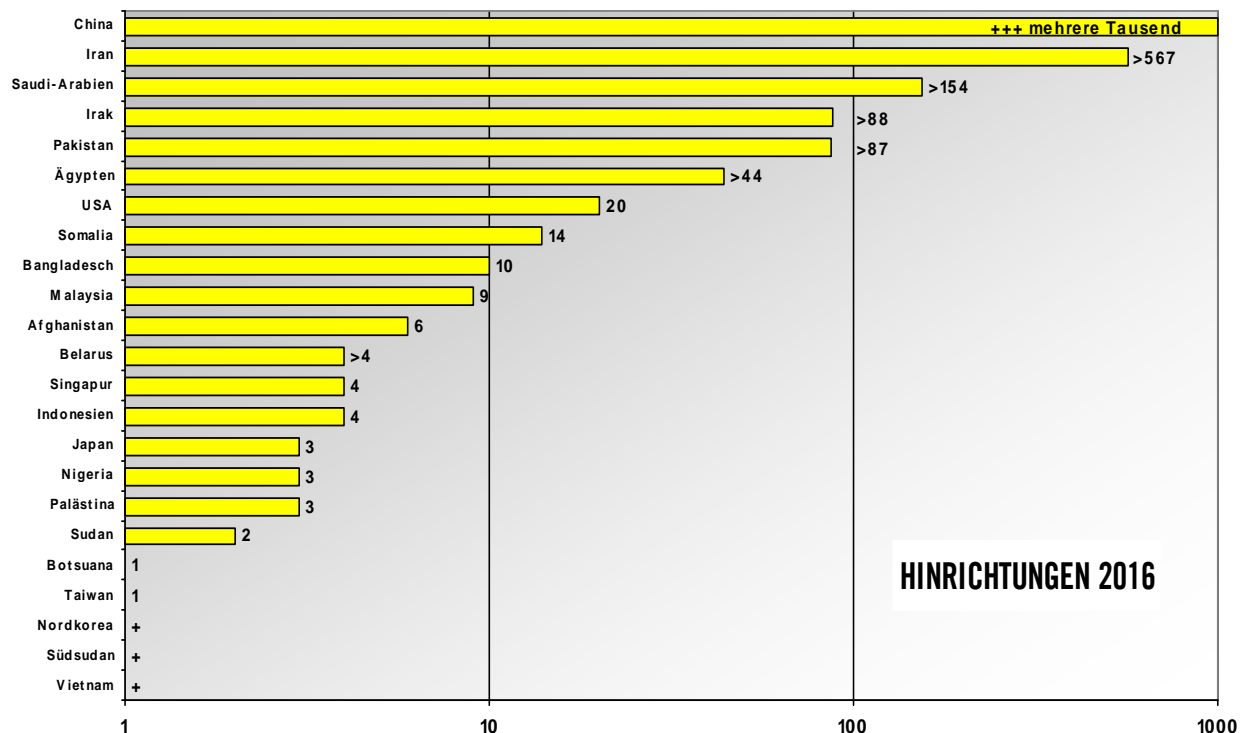
Unter Missachtung des Völkerrechts wurde der Anwendungsbereich der Todesstrafe ausweitete, in Bangladesch (Meuterei), Indien (Entführung mit Todesfolge), Südkorea (terroristische Straftaten).

Die Philippinen leiteten Schritte zur Wiedereinführung der Todesstrafe ein. Belarus, Botsuana, Nigeria und die Behörden in Palästina nahmen nach Unterbrechungen die Hinrichtungen wieder auf.

TODESURTEILE UND HINRICHTUNGEN IM JAHR 2016

Wenngleich noch immer in 93 Staaten die Todesstrafe im Gesetz steht, so ist doch festzustellen, dass nur wenige davon tatsächlich jedes Jahr auch Todesurteile vollstrecken.

Im Jahr 2016 sind mindestens 1.032 (2015: 1.634) Gefangene in 23 Staaten (2015: 25) exekutiert worden. In dieser Bilanz sind nicht die Exekutionen enthalten, die in der Volksrepublik China durchgeführt wurden. Von China wird angenommen, dass dort im vergangenen Jahr mehrere Tausend Menschen hingerichtet worden sind, so dass die tatsächliche weltweite Gesamtzahl mit Sicherheit deutlich höher liegt. In China werden Angaben zur Todesstrafe als Staatsgeheimnis behandelt.



Wie schon in den Vorjahren gilt auch für 2016, dass die weitaus meisten registrierten Hinrichtungen in nur einigen wenigen Staaten vollzogen worden sind. Insgesamt sind in der Volksrepublik China im Jahr 2016 mutmaßlich mehrere Tausend Menschen hingerichtet worden. In Iran betrug die Zahl der Hinrichtungen mindestens 567 gegenüber mehr als 977 in 2015. In Saudi-Arabien wurden mehr als 154 Todesurteile vollstreckt (2015: >158) und in Irak mindestens 88 (2015: >26). In Pakistan wurde mehr als 87-mal die Todesstrafe vollzogen (2015: 326). Aus Ägypten liegen Berichte vor, wonach mindestens 44 Gefangene hingerichtet wurden (2015: >22). In den USA sank die Zahl der Exekutionen im Vergleich zum Vorjahr von 28 auf 20. China unberücksichtigt wurden 87 Prozent aller bestätigten Hinrichtungen weltweit in nur vier Staaten durchgeführt: Iran, Saudi-Arabien, Irak und Pakistan.



Zum Tode verurteilt wurden im vergangenen Jahr 3.117 Menschen in 55 Ländern (2015 waren es 1.998 in 61 Ländern). Diese Angaben beinhalten allerdings nicht die in der Volksrepublik China gefällten Todesurteile sowie in anderen Staaten nur die Amnesty zur Kenntnis gelangten Fälle. Die tatsächliche weltweite Gesamtzahl liegt daher mit Sicherheit um einiges höher. Zum Stichtag 31. Dezember 2016 waren weltweit mindestens 18.848 zum Tode Verurteilte in Haft.

HINRICHTUNGSMETHODEN

Im Jahr 2016 sind nach Kenntnis von Amnesty International folgende Hinrichtungsmethoden bei der Vollstreckung der Todesstrafe zur Anwendung gekommen:

- **Enthaupten** (Saudi-Arabien)
- **Erhängen** (Afghanistan, Ägypten, Bangladesch, Botsuana, Irak, Iran, Japan, Malaysia, Nigeria, Pakistan, Palästina, Singapur, Sudan, Südsudan)
- **Giftinjektion** (China, USA, Vietnam)
- **Erschießen** (Belarus, China, Indonesien, Nordkorea, Palästina, Saudi-Arabien, Somalia, Taiwan).



TODESURTEILE GEGEN JUGENDLICHE

Internationale Menschenrechtsverträge verbieten es, Menschen zum Tode zu verurteilen, die zur Tatzeit noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht hatten. Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, die Amerikanische Menschenrechtskonvention und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes enthalten alle dahingehende Vorschriften. Mehr als 110 Staaten haben Gesetze erlassen, die ausdrücklich die Hinrichtung minderjähriger Straftäterinnen und Straftäter ausschließen oder es kann davon ausgegangen werden, dass solche Hinrichtungen dort verboten sind, weil die betreffenden Staaten einem oder mehreren der oben genannten Abkommen beigetreten sind.

Seit 1990 sind Amnesty International nur neun Staaten weltweit bekannt geworden, die straffällige Jugendliche hingerichtet haben: China, Iran, Jemen, Nigeria, DR Kongo, Pakistan, Saudi-Arabien, Sudan und die USA. Die USA haben diese Praxis seit dem 1. März 2005 für ungesetzlich erklärt. Seit 1990 sind – soweit bekannt – 131 zur Tatzeit Minderjährige exekutiert worden, fast zwei Drittel davon in Iran.

Im Jahr 2016 richtete Iran mindestens zwei, möglicherweise sogar sieben jugendliche Straftäterinnen und Straftäter hin. Amnesty International geht davon aus, dass in vorhergehenden Jahren verurteilte Minderjährige in folgenden Ländern weiterhin im Todestrakt einsitzen: Bangladesch, Indonesien, Iran, Malediven, Nigeria, Pakistan und Papua-Neuguinea.

TODESURTEILE GEGEN GEISTIG BEHINDERTE UND PSYCHISCH KRANKE

Das rechtsstaatliche Prinzip, mental behinderte und psychisch kranke Personen weder zum Tode zu verurteilen noch hinzurichten, wird inzwischen in den allermeisten Staaten dieser Erde akzeptiert. Die vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen verabschiedeten Garantien zum Schutz von Personen, denen die Todesstrafe droht, bestimmen, dass Todesurteile nicht gegen Personen verhängt werden dürfen, die geistig behindert oder geisteskrank sind.

Amnesty International hat seit 1995 von Hinrichtungen geistig behinderter oder psychisch kranker Menschen in sechs Staaten erfahren: Iran, Japan, Jemen, Kirgisistan, Usbekistan und den USA. In anderen Ländern sind Hinrichtungen von Personen, die an geistigen Störungen leiden, zwar durch nationale Gesetze verboten, werden aber dennoch in Einzelfällen ausgeführt. Es gibt starke Hinweise darauf, dass in Todesstrafenprozessen der Darstellung, eine geistige Behinderung oder Erkrankung liege vor, nicht nachgegangen wurde oder dass medizinische Untersuchungen fehlerbehaftet waren. Menschen mit mentalen oder intellektuellen Behinderungen wurden 2016 in mehreren Ländern hingerichtet oder saßen im Todestrakt ein, unter anderem in Indonesien, Japan, Malediven, Pakistan und den USA.

HINRICHTUNG VON UNSCHULDIGEN

Solange an der Todesstrafe festgehalten wird, kann das Risiko, dass Unschuldige hingerichtet werden, in keinem Rechtssystem der Welt ausgeschlossen werden. So mussten seit 1973 in den USA 157 Menschen wegen erwiesener Unschuld oder erheblicher Zweifel an ihrer Schuld aus den Todestrakten entlassen werden. Davon sind 75 Fälle allein seit Anfang 2000 aufgedeckt worden. Einige Gefangene standen nach jahrelanger Haft kurz vor ihrer Hinrichtung. Nicht wenige dieser Fehlurteile gehen auf eine unzureichende Verteidigung und Verfehlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft zurück. Weitere Ursachen liegen darin begründet, dass in den Verfahren unglaubwürdige Hauptbelastungszeugen, Beweismittel und Geständnisse zugelassen wurden.

Das Problem, möglicherweise oder tatsächlich Unschuldige hinzurichten, beschränkt sich nicht auf die USA allein. Zu Unrecht verhängte Todesurteile sind 2016 zum Beispiel auch aus Bangladesch, China, Ghana, Kuwait, Mauretanien, Nigeria, Sudan, Taiwan und Vietnam bekannt geworden.



INTERNATIONALE ABKOMMEN

Eine der wichtigsten Entwicklungen der letzten Jahre war die Annahme internationaler Abkommen zur Abschaffung der Todesstrafe. Für die Vertragsstaaten errichten sie eine völkerrechtliche Barriere gegen die Wiedereinführung der Todesstrafe. Es existieren momentan vier solcher Vertragswerke:

- Das **Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte** der Vereinten Nationen wurde inzwischen von 84 Staaten ratifiziert. Weitere zwei Staaten haben das Protokoll gezeichnet und somit ihre Absicht bekundet, diesem zu einem späteren Zeitpunkt beizutreten.
- Dem **Protokoll Nr. 6 zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** (kurz: Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK) sind 46 europäische Staaten beigetreten. Hinzu kommt mit der Russischen Föderation ein weiterer Unterzeichnerstaat.
- Das **Protokoll Nr. 13 zur EMRK** wurde von 44 europäischen Staaten ratifiziert und von einem gezeichnet. Das Protokoll trat am 1. Juli 2003 in Kraft, als es zehn Ratifikationsurkunden trug.
- Das **Protokoll zur Amerikanischen Menschenrechtskonvention über die Abschaffung der Todesstrafe** wurde von 13 amerikanischen Staaten ratifiziert.

Das Protokoll Nr. 6 zur EMRK ist ein Vertrag, der auf die Abschaffung der Todesstrafe in Friedenszeiten abzielt. Die drei anderen genannten Protokolle sehen dagegen ein völliges Verbot der Todesstrafe vor. Das Zweite Fakultativprotokoll zum IPBPR und das Protokoll zur Amerikanischen Menschenrechtskonvention lassen als Ausnahme die Todesstrafe in Kriegszeiten zu, wenn Staaten einen entsprechenden Vorbehalt geltend machen.

DIE TODESSTRAFE IN DEN USA

Die USA sind derzeit das einzige Land auf dem amerikanischen Doppelkontinent, das Hinrichtungen durchführt.

Die Zahl der Exekutionen in den USA ist im vergangenen Jahr erneut deutlich zurückgegangen. Es waren etwa 29 Prozent weniger als die 28 Hinrichtungen des Jahres 2015. 2016 fanden 20 Exekutionen in nur fünf Bundesstaaten statt, so wenige wie zuletzt 1991. Die mit Abstand meisten Todesurteile vollstreckten die Bundesstaaten Georgia (9) und Texas (7). Die Gesamtzahl der Hinrichtungen hat sich seit Wiederezulassung der Todesstrafe im Jahr 1976 bis Ende 2016 auf 1.442 (darunter 16 Frauen) erhöht.

Ende 2016 gab es landesweit 2.832 zum Tode Verurteilte. Die meisten Häftlinge warten in den Todeszellen der Bundesstaaten Kalifornien, Florida, Texas und Alabama auf ihre Hinrichtung. Die Zahl der jährlich neu gefällten Todesurteile in den USA ist ebenfalls rückläufig. 2016 wurden insgesamt 30 (2015: 52) neue Todesurteile in 13 Bundesstaaten ausgesprochen, die niedrigste dokumentierte Zahl, seit 1977 in den USA die Hinrichtungen wieder aufgenommen wurden. Mitte der 1990er-Jahre hatte die Zahl der jährlich verhängten Todesurteile noch bei mehr als 300 gelegen.

31 der 50 Bundesstaaten sehen die Todesstrafe derzeit in ihren Gesetzen vor. Darüber hinaus kann die Todesstrafe im ganzen Land nach Bundes- und Militärrecht verhängt werden. Von den 31 Bundesstaaten mit Todesstrafe haben 29 seit 1977 zum Tode Verurteilte exekutiert. Alle Bundesstaaten, die die Todesstrafe erlauben, haben gegenwärtig Gefangene in ihren Todestrukturen.

Mehrere Bundesstaaten haben in den letzten Jahren die Todesstrafe aus ihren Strafgesetzen gestrichen oder ihren Vollzug ausgesetzt. Ende Juni 2004 erklärte der Supreme Court des Bundesstaats New York



die Todesstrafe für verfassungswidrig. Der Gesetzgeber dieses Staats lehnte es im April 2005 ab, die Todesstrafe wieder einzusetzen. Anfang August 2016 erklärte der Oberste Gerichtshof des Bundesstaats Delaware, dass die Todesstrafen-Statuten des Bundesstaates verfassungswidrig seien. Die Todesstrafe wurde abgeschafft in den Bundesstaaten New Jersey (Dezember 2007), New Mexico (März 2009), Illinois (März 2011), Connecticut (April 2012) und Maryland (Mai 2013). Die Bundesstaaten Oregon (November 2011), Washington (Februar 2014) und Pennsylvania (Februar 2015) haben bis auf weiteres alle Hinrichtungen suspendiert.

Der Gesetzgeber des Bundesstaats Colorado konnte sich Anfang Mai 2009 nicht auf ein Ende der Todesstrafe verständigen. Im November 2016 führte der Bundesstaat Kalifornien ein Referendum über die Todesstrafe durch. Eine Mehrheit der Stimmberechtigten sprach sich dort für die Beibehaltung der Todesstrafe aus. Das Parlament des Bundesstaats Nebraska schaffte im Mai 2015 die Todesstrafe per Gesetz ab, aber eine im November 2016 durchgeführte Volksabstimmung brachte diesen Beschluss wieder zu Fall.

Aufgrund eines Mangels an Inhaltsstoffen, die für die Giftspritze benötigt werden, mussten auch im Jahr 2016 Bundesstaaten Hinrichtungen zeitweise aussetzen bzw. verschieben. Ursache dafür sind Lieferengpässe und Ausfuhrbeschränkungen bei den zu Tötungszwecken verwendeten Medikamenten. Justizvollzugsbehörden etlicher Bundesstaaten sahen sich gezwungen, die Zusammensetzung der Giftspritze zu ändern und auf andere Wirkstoffe umzustellen, was zu Rechtsstreits führte. Alle 31 Bundesstaaten, die an der Todesstrafe festhalten, sehen als primäre Tötungsmethode die letale Injektion vor.

IMPRESSUM:

AMNESTY INTERNATIONAL Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V.
Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe
Postfach 10 02 15 . 52002 Aachen
W: www.amnesty-todesstrafe.de . E: info@amnesty-todesstrafe.de

SPENDENKONTO:

Bank für Sozialwirtschaft Köln
IBAN: DE 233 702050 0000 8090100 . BIC: BFS WDE 33XXX

ONLINESPENDEN:

www.amnesty.de/spendentool

BILDNACHWEIS:

Titelbild: Elektrischer Stuhl des Staatsgefängnisses von Florida, USA
© Florida Department of Corrections
Grafiken © Amnesty International



AMNESTY SAGT NEIN ZUR TODESSTRAFE UND SIE?

Amnesty International setzt sich seit mehr als 30 Jahren für zum Tode Verurteilte ein und fordert eine Welt ohne Todesstrafe.

Oft können wir uns über Erfolge freuen: Immer mehr Staaten wenden sich von dieser unmenschlichen Strafe ab. Doch noch ist viel zu tun, bis dieses Ziel von Amnesty International erreicht ist: Eine Welt ohne Todesstrafe.

Nur mit Ihrer regelmäßigen Unterstützung können wir die wichtige Arbeit von Amnesty International weiterführen und uns für die Menschenrechte stark machen!

Unterstützen Sie uns bitte. Finanziell durch eine Fördermitgliedschaft, eine Spende (bitte die Kennziffer **2906** als Empfänger angeben) oder werden Sie Mitglied.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

www.amnesty-todesstrafe.de/mitmachen

Oder senden Sie diesen Coupon an:

AMNESTY INTERNATIONAL

Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe
Postfach 10 02 15
52002 Aachen

WEITERE INFORMATIONEN UNTER:

www.amnesty.de
www.amnesty.org/en/death-penalty
www.amnesty-todesstrafe.de

VORNAME, NAME

STRASSE

PLZ, ORT

TELEFON, E-MAIL

Ich unterstützte die Amnesty-Gruppe 2906 durch einen jährlichen Beitrag von _____ Euro.
Ab einem Förderbeitrag von 60 Euro erhalte ich alle zwei Monate das Amnesty Journal, das Magazin für die Menschenrechte.

Zahlungsweise:

- monatlich _____ Euro
 halbjährlich _____ Euro
 vierteljährlich _____ Euro
 jährlich _____ Euro

Einzugsermächtigung: Ich bin damit einverstanden, dass mein Förderbeitrag für die Gruppe 2906 bis auf Widerruf von meinem Konto abgebucht wird.

IBAN

BANK, BIC

Dauerauftrag: Ich richte einen Dauerauftrag in Höhe von _____ Euro für das Spendenkonto von Amnesty International bei der Bank für Sozialwirtschaft ein.

IBAN: DE 233 702050 0000 8090100

BIC: BFS WDE 33XXX

Verwendungszweck: **2906**

DATUM, UNTERSCHRIFT

**AMNESTY
INTERNATIONAL**

